



5 StR 70/03
alt: 5 StR 237/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 26. Februar 2003
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Februar 2003 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 17. September 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zu den Ausführungen des Generalbundesanwalts ist folgendes anzumerken: Zur Strafzumessung hatte der Senat bereits dem ersten in dieser Sache ergangenen Urteil – ungeachtet der verfahrensrechtlich unerläßlichen Aufhebung des Strafausspruchs – ein „ersichtlich nicht übersetztes Strafmaß“ zugebilligt. Unter dieser Voraussetzung schließt der Senat nunmehr aus, daß die dem Grunde nach wegen erschwerter Abwehrmöglichkeiten der Geschädigten zulässige strafschärfende Berücksichtigung ihrer schweren Hörbehinderung – ungeachtet einer

gemessen an den Feststellungen überzogenen Formulierung der Auswirkungen dieser Behinderung – zu einer übersetzten Bemessung der nunmehr verhängten Gesamtstrafe geführt haben könnte.

Harms Basdorf Gerhardt
Brause Schaal